

## NUTZUNGSVERTRAG

Zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz –,  
vertreten durch den Leiter des Forstamtes Otterberg,

Herrn Tobias Stubenazy

Otterstraße 47

67697 Otterberg

– nachfolgend Grundstückseigentümer genannt

und der

RES Deutschland GmbH

Reutenerstraße 18

79279 Vörstetten

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerhard Kienzler

– nachfolgend Nutzerin genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Inhalt

- § 1 a Vertragsgegenstand – Standortfläche
- § 1 b Vertragsgegenstand – Wegemitbenutzung und Wegeausbau
- § 1 c Vertragsgegenstand –Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz
- § 1 d Entsorgung überschüssiger Erdmassen bei Bauarbeiten; Betreten und Befahren
- § 1 e Abschließende Planung
- § 2 Eigentum, Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten, Bankenrechte
- § 3 Nutzungsentgelt, -entschädigung und Bürgschaft Nutzungsentgelt
- § 4 Vertragsdauer
- § 5 Rücktritt und Kündigung
- § 6 Gewährleistung, Verkehrssicherungspflicht, Haftung und Haftpflichtversicherung
- § 7 Übertragbarkeit und Rechtsnachfolger
- § 8 Wiederherstellung des Grundstücks und Rückbaubürgschaft
- § 9 Verpachtung der Grundstücke an Dritte; sonstige Verpflichtungen des Grundstückseigentümers
- § 10 [REDACTED]
- § 11 Bürgerbeteiligung
- § 12 Sonstige Bestimmungen
- § 13 Gerichtsstand

Anlagen:

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlage 3 – Bestandsplan Leitungsverlegung, wird nachgereicht

Anlage 4 – Bewilligungstext der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Anlage 5 – Vollmacht zur Einholung eines Grundbuchauszuges

Anlage 6a – Muster Bürgschaft Nutzungsmindertentgelt

Anlage 6b – Muster Bürgschaft Rückbau

## § 1 a Vertragsgegenstand – Standortfläche

1. Der Grundstückseigentümer gestattet der Nutzerin, auf seinen Grundstücken in der Gemarkung Otterberg Flur 0 Flurstücke 2706, 2707, 2711, 2712, 2716, 2717, 2723/2, 2724/1, 2725, 2726, 2727, 2728, 2731, 2735, 2737, 2739, 2740, 2744, 2748, 2749/4, 2780/1, 2781 vorbehaltlich erforderlicher öffentlich rechtlicher Genehmigungen [REDACTED] Windenergieanlagen [REDACTED] mit Stahl-Betonturm, Fundament und zugehörigen Nebenanlagen wie z.B. Transformator; Übergabestation zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und gegebenenfalls durch andere derartige Windenergieanlagen zu ersetzen sowie das Grundstück als **Abstandsfläche** von Windenergieanlagen, also nach der anwendbaren Landesbauordnung von einer Bebauung freizuhaltenen Flächen, und für den Überflug von Rotorblättern in Anspruch zu nehmen, zum Zweck der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Die Dimension des Rotordurchmessers wird durch den einzuhaltenden 55 m - Mindestabstand von Bodenoberfläche zu nach unten stehender Rotorspitze begrenzt. Zusätzlich findet § 1 d Abs. 2 Anwendung.
2. Die vorläufigen Standorte der Windenergieanlagen sind in einem Lageplan dokumentiert, der als Anlage 1 Bestandteil des Vertrages ist. Die endgültigen Standorte der Windenergieanlagen werden sich ggf. erst im Laufe der weiteren Planung und in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer ergeben.
3. Je Windenergieanlage wird ein dauerhafter Flächenbedarf von bis zu [REDACTED] vorgesehen, wobei hierin die Flächen für das Fundament der Windenergieanlage und die Trafostationen sowie die Kranstell- und Arbeitsflächen umfasst sind. Die Nutzerin hat auf eigene Kosten die für das Vertragsobjekt erforderliche Fläche vor Baubeginn einzumessen. Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten durch die Nutzerin wird für die nutzungsbedingt vorzunehmende Rodung der Waldfläche vom Grundstückseigentümer eine Waldbewertung nach den jeweils geltenden Waldwertmittlungsrichtlinien zur Ermittlung des rodungsbedingten Waldvermögensverlustes vorgenommen, die die Grundlage für eine gesonderte Entschädigungszahlung gemäß § 3 Abs. 7 ist. Sollte die Nutzerin während der Vertragslaufzeit einen zusätzlichen Flächenbedarf maßnahmebedingt haben, ist analog zu verfahren.
4. Zur Durchführung des Vorhabens gestattet der Grundstückseigentümer darüber hinaus, dass die Nutzerin im Umgriff der Anlagenstandorte innerhalb der markierten Flächen gemäß Lageplan Anlage 2 Kranstell- und Arbeitsflächen auf eigene Kosten herstellt und in dem zur Errichtung, zur Unterhaltung und zu dem Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Umfang betritt und befährt. Die Unterhaltung der Flächen obliegt der Nutzerin.
5. Vorübergehende Baustelleneinrichtungen (Bürocontainer, Unterkünfte etc.) bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Dies betrifft jedoch nicht Lager- und Montageflächen. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt für die Nutzung für vorübergehende Baustelleneinrichtungen wird jedoch nicht geschuldet. § 3 Abs. 7 bleibt jedoch unberührt.
6. Die Nutzerin ist nicht verpflichtet, die geplanten Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Sie ist zudem jederzeit berechtigt, errichtete Windenergieanlagen außer Betrieb zu nehmen und zu entfernen.

## § 1 b Vertragsgegenstand – Wegemitbenutzung und Wegeausbau

1. Der Grundstückseigentümer gestattet der Nutzerin ferner, den über die Grundstücke Gemarkung Otterberg Flur 0 Nr. 2711, 2712, 2716, 2717, 2719, 2721, 2723/2, 2725,

2726, 2727, 2728, 2729, 2735, 2737, 2739, 2740, 2743/2, 2744, 2745, 2746, 2748, 2749/4 gemäß Anlage 2 führende/n Forstwirtschaftswege (Länge ca. 6000 lfm) und von diesem Weg zu den Windenergieanlagen führende Anschlusswege (Länge insgesamt ca. 800 lfm) ) auf eigene Kosten auszubauen. Ausbauziel ist eine Wegebreite von maximal 4 m befestigte Wegeoberfläche, soweit nicht in Kurvenbereichen, Ausweichbuchten und Überschwenkbereichen weitere Flächen benötigt werden. Diese sind Anlage 2 zu entnehmen. Bei darüber hinausgehendem begründetem Erfordernis kann die Nutzerin mit Zustimmung des Grundstückseigentümers weitere Flächen entlang der Transportroute im zwingend erforderlichen Umfang heranziehen. Zusätzlich findet § 1 d Abs. 2 Anwendung.

2. Die Tragdeckschicht ist aus Korngrößenabgestuften, mechanisch verdichtbaren, Schotter-Splitt-Gemischen (Schüttgut 0/32 oder 0/45), in einer Einbaustärke in verdichtetem Zustand von mindestens der zweifachen Stärke des Größtkorns herzustellen. Zusätzlich ist eine 4 cm dicke, feinkörnige Deckschicht (Korngröße 0/3 mm) mit hohem bindigen Anteil aufzubringen.  
Sofern Verrohrungen bzw. Durchlässe erforderlich sind, werden Schleuderbetonrohre mit Rollgummidichtung und einem Mindestdurchmesser von 40 cm eingebaut.
3. Nach Beendigung des Anlagenaufbaus der Windenergieanlage/n wird eine gemeinsame Abnahme des Wegezustandes durch Nutzerin und Grundstückseigentümer durchgeführt. Die in einem Protokoll festgehaltenen Schäden werden von der Nutzerin behoben.
4. Finden nach der Aufstellung der Windenergieanlage/n im Zuge des Betriebs überdimensionierte Transporte statt, hat die Nutzerin diese rechtzeitig beim Grundstückseigentümer anzumelden, damit vor der Durchführung der Wegezustand zwischen Vertretern des Grundstückseigentümers und der Nutzerin im Hinblick auf den möglichen Eintritt transportbedingter Wegeschäden aufgenommen werden kann. Nach Durchführung der Transportbewegungen erfolgt eine erneute Aufnahme des Wegezustandes. Festgestellte Schäden werden in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll erfasst und vom Grundstückseigentümer auf Kosten der Nutzerin behoben.
5. Der Grundstückseigentümer übernimmt keine Gewähr für die permanente Benutzbarkeit der gesamten Zuwegung. Wird die Zuwegung durch Naturereignisse unbenutzbar, ist die Nutzerin berechtigt, in Absprache mit dem Grundstückseigentümer die Befahrbarkeit der Zuwegung auf ihre Kosten wiederherzustellen. Eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Benutzbarkeit wiederherzustellen, richtet sich nicht nach den Prioritäten der Nutzerin, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Grundstückseigentümers.
6. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung der Zuwegung weiterhin dem Grundstückseigentümer, der die Zuwegung insoweit unterhält, als es seine Interessen erfordern. Im alleinigen Interesse der Nutzerin liegende Wegebaumaßnahmen, wie z. B. Wegeverbreiterungen, Aufschüttungen, Oberflächenverfestigungen, Erweiterung des Lichtraumprofils o.ä. können auf schriftlichen Antrag hin vom Grundstückseigentümer auf Kosten der Nutzerin durchgeführt werden.  
Notwendige Sicherungsvorkehrungen (Wasserableitung, Räumen von Schnee, Streuen bei Glatteis u. a.) werden vom Grundstückseigentümer nur vorgenommen, wenn es der Forstbetrieb oder die Holzabfuhr erfordern. Nimmt der Eigentümer solche Maßnahmen nicht vor, ist die Nutzerin hierzu berechtigt, wenn dies aus ihrer Sicht für die ihr gewährte Nutzung erforderlich ist. Dabei hat sie die in diesem § 1 b vereinbarten technischen Standards zu beachten.

7. Durch die Wegemitbenutzung ist die Waldbewirtschaftung und die Holzabfuhr möglichst wenig zu beeinträchtigen. Sollte eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung zu befürchten sein, wird sich die Nutzerin vorab mit dem Grundstückseigentümer abstimmen, um diese Beeinträchtigung möglichst gering zu halten.
8. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Mitbenutzung der Zuwegung zeitweise zu untersagen, wenn dies der Forstbetrieb, der Ausbau oder die Unterhaltung des Weges erforderlich machen. Soweit möglich, wird der Grundstückseigentümer die Sperrzeit im Benehmen mit der Nutzerin festsetzen. Bei Sperrung der Zufahrt ist der Nutzerin vom Grundstückseigentümer im Rahmen der innerhalb des Eigentums des Grundstückseigentümers vorhandenen Zufahrtsmöglichkeiten eine geeignete Ersatzzufahrt zu benennen.

### **§ 1 c Vertragsgegenstand – Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz**

1. Der Grundstückseigentümer gestattet, vorbehaltlich erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, der Nutzerin auf den Grundstücken Gemarkung Otterberg Flur 0 Nr. 2711, 2712, 2714, 2715/2, 2716, 2717, 2719, 2721, 2723/2, 2723/4, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2735, 2737, 2739, 2740, 2744, 2745, 2746, 2748, 2749/4, 3962, 3964/1 folgende Leitungen und Anlagen (nachfolgend „Leitung“ genannt) zu verlegen bzw. zu errichten:

Leitungen: dreiadriges Mittelspannungskabel und Glasfaser-Kabel im PE Rohr  
Länge der Leitung: ca. 7407 lfm

Sonstige Anlagen:  
Transformatoren, Übergabestationen

2. Die örtliche Lage der Leitung ist aus dem Lageplan gemäß Anlage 1 sowie aus dem endgültigen Bestandsplan zu entnehmen, der nach der Einmessung der verlegten Leitung erstellt wird und als Anlage 3 Bestandteil des Vertrages wird. Die Leitung wird möglichst in der Wegemitte verlegt. Ein Schutzstreifen ist somit nicht notwendig.
3. Die Gestattung umfasst die Benutzung der vorgenannten Grundstücke zur Planung, zum Bau, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung der oben genannten Leitung einschließlich der Rechte in § 1 d Abs. 2.
4. Die Nutzerin ist verpflichtet, die Leitung nach geltendem Recht und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Grundstückseigentümers zu verlegen bzw. zu errichten.
5. Ein ggf. benötigter Arbeitsstreifen ist so schmal wie technisch möglich zu halten und wird einvernehmlich festgelegt. Die Nutzerin übernimmt die deutlich sichtbare Markierung des Arbeitsstreifens vor Beginn der Trassierungsarbeiten.
6. Die Nutzerin verpflichtet sich, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn den Grundstückseigentümer zu verständigen. Ggfls. Erforderliche Sperrungen von Wegegrundstücken zur Durchführung der Verlegearbeiten sind mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Die Zeitdauer der Sperrungen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
7. Soweit auf der Leitungstrasse Holz eingeschlagen werden muss, führt der Grundstückseigentümer oder – wenn und soweit er in der gebotenen Frist nicht dazu in der

Lage ist – die Nutzerin diese Arbeiten auf ihre Kosten im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer aus. Die Beseitigung von Reisigabraum, unverwertbarem Derbholz sowie der Wurzelstöcke obliegt der Nutzerin in Absprache mit dem Grundstückseigentümer.

8. Soweit die Leitung in Forstwirtschaftswegen (einschl. Bankette) verlegt wird, hat die Nutzerin durch entsprechende bautechnische Maßnahmen dafür zu Sorge zu tragen, dass die Wege nach Abschluss der Bauarbeiten von Fahrzeugen jeglicher Art ohne Achslastbeschränkungen befahren werden können. Außerhalb von Forstwirtschaftswegen ist die Leitung auf Kosten der Nutzerin so abzusichern, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast bis zu 20.000 kg befahren werden können. Die Mindestverlegungstiefe beträgt außerhalb von Wegen 1,00 m; in diesem Fall ist abweichend von Abs. 2 ein Schutzstreifen von 2 m beidseitig der Leitungsachse zu beachten, der von leitungsgefährdenden Anpflanzungen und Bebauungen freizuhalten ist.
9. Bei den Arbeiten ist die obere Bodenschicht (Mutterboden) vom Untergrund getrennt auszuheben und zu lagern sowie nach Abschluss der Arbeiten an der Entnahmestelle wieder aufzubringen.  
Tritt bei Verlegungsarbeiten im Bereich des Arbeitsstreifens eine Bodenverdichtung auf, ist der Boden nach Beendigung der Arbeiten wieder aufzulockern.  
Die Nutzerin verpflichtet sich, den ursprünglichen Boden- bzw. Wegezustand wieder herzustellen, soweit das möglich ist.
10. Die Freihaltung der Leitungstrasse obliegt der Nutzerin. Sie hat das Recht, im Bereich der Leitungen und ggf. des Schutzstreifens (vgl. Abs. 8) aufkommenden Bewuchs, soweit dieser die Leitungen gefährdet, auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu verhindern. Die Anwendung chemischer Mittel ist nicht zulässig. Größere Unterhaltungsarbeiten sind dem Grundstückseigentümer anzuzeigen.
11. Sollte es aus einem wichtigen Grund (z.B. Wege- oder Wasserbau) erforderlich sein, die Leitung im Verlauf oder in der Tiefe zu verändern, so trägt die Nutzerin die hiermit verbundenen Kosten. Der Grundstückseigentümer setzt der Nutzerin eine angemessene Frist, nach deren Ablauf der Grundstückseigentümer die Verlegung auf Kosten der Nutzerin veranlassen kann.  
Werden im Bereich der Leitung Wirtschaftswege neu gebaut, übernimmt die Nutzerin die Kosten für zusätzliche Befestigungen, die zur Sicherstellung der neuen Nutzung einerseits und der Sicherung der Installationen der Nutzerin andererseits erforderlich ist.

#### **§ 1 d Entsorgung überschüssiger Erdmassen bei Bauarbeiten; Betreten und Befahren**

1. Bei den Bauarbeiten gemäß §§ 1 a bis 1 c hat die Nutzerin für die Entsorgung überschüssiger Erdmassen außerhalb der Grundstücke des Grundstückseigentümers zu sorgen, soweit der Grundstückseigentümer nicht vor Ort Möglichkeiten für einen geordneten Einbau geeigneter Erdmassen anbietet.
2. Die Nutzerin ist berechtigt, die Grundstücke gemäß §§ 1 a bis 1 c in dem Umfang zu betreten und mit Fahrzeugen sowie Maschinen aller Art, insbesondere Schwerlastfahrzeugen, zu befahren, wie er sich aus allen Erfordernissen der Planung, Errichtung, der Unterhaltung und des Betriebes der auf diesen oder anderen vertragsgegenständlichen Grundstücken stehenden Windenergieanlage/n und der Leitungen ergibt. Eine Befahrung nicht unmittelbar durch die Planung betroffener Waldflächen ist untersagt.

## **§ 1e Abschließende Planung**

Die abschließende Planung wird nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Nutzerin in einem Nachtrag zu diesem Vertrag, durch den die Anlagen 1 und 2 durch neue Anlagen 1 und 2 ersetzt werden, festgeschrieben.

## **§ 2 Eigentum, Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten, Bankenrechte**

1. Die gesamten Grundstücke, also auch die Flächen, die zur Erzeugung der Windenergie benötigt werden, verbleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die infolge der Errichteten Anlagen oder Einrichtungen der Nutzerin und der vertraglichen Nutzung der Fläche entstehenden besonderen Verpflichtungen, Abgaben und Lasten sowie einen etwaigen Grundsteuermehrbetrag hat die Nutzerin gegen Nachweis zu übernehmen und dem Grundstückseigentümer gesondert zu erstatten. Alle bisherigen, mit dem Eigentum im Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt weiterhin der Grundstückseigentümer. Nicht baulich beanspruchte Grundstücksteile dürfen vom Grundstückseigentümer weiterhin genutzt werden.
2. Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf dem Gelände des Grundstückseigentümers zu errichtende/n Windenergieanlage/n sowie die hierfür benötigten zusätzlichen Einrichtungen gemäß den §§ 1 a, 1b und 1 c nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen, vielmehr die Nutzerin die Windenergieanlagen, nur zeitlich befristet, zu einem vorübergehenden Zweck und in Ausübung eines Rechtes an dem in Rede stehenden Grundstück in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Nutzerin im Sinne des § 95 Abs.1 BGB als Scheinbestandteil auf dem Grundstück aufstellen lässt. Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die auf seinem Grundstück zu errichtenden Windenergieanlagen sowie die genannten zusätzlichen Einrichtungen ggf. von der Nutzerin einer Bank zur Sicherung übereignet werden.
3. Sobald die finanzierende Bank feststeht, teilt die Nutzerin dem Grundstückseigentümer deren Namen und Anschrift schriftlich mit. Die Parteien verpflichten sich, bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche der finanzierenden Bank ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung keine, die Interessen der finanzierenden Bank berührenden Vereinbarungen dieses Vertrages aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Für die Einholung der Zustimmung ist die Nutzerin verpflichtet.
4. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung des Betriebs der Windenergieanlagen der Nutzerin und/oder der Stromerzeugung durch die Windenergieanlagen der Nutzerin führt. Diese Verpflichtung umfasst auch die Unterlassung der Rechtsgewährung an Dritte, die zu einer solchen Beeinträchtigung führen kann. Diese Verpflichtungen gelten für alle vertragsgegenständlichen Grundstücke sowie, sofern weitergehend, darüber hinaus in einem Bereich von 1.000 m um die jeweilige Windenergieanlage, gemessen ab dem Turmmittelpunkt der jeweiligen Windenergieanlage, vor deren jeweiliger Errichtung gemessen ab dem Mittelpunkt der Kennzeichnung des vorläufigen Standortes der jeweiligen Windenergieanlage in Anlage 1.
5. Die Nachbarschaftszustimmung für Bauvorhaben dritter Vorhabenträger auf den Nachbarschaftsgrundstücken der in § 1 a genannten Grundstücke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Nutzerin, wobei die Zustimmung nur verweigert werden darf, wenn das geplante Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Windnutzung zu dem in § 1 a angegebenen Zweck führt.
6. Die der Nutzerin aufgrund dieses Vertrages zukommenden Nutzungs-, Bau-, Leitungs- und Wegerechte werden auf Antrag der Nutzerin durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (der Bewilligungstext wird als Anlage 4 Bestandteil des Vertrages) ins

Grundbuch gesichert, wobei die Eintragung so zu erfolgen hat, dass keinerlei Rechte in Abteilung II und III des Grundbuchs vorgehen.

Für den Fall, dass ein vorrangig Eingelegener nicht bereit sein sollte, mit seiner Eintragung hinter die beschränkte persönliche Dienstbarkeit zurückzutreten, ist die Nutzerin zur sofortigen fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, ohne dass hieraus gegenseitige Ansprüche entstehen.

Der Grundstückseigentümer ist weiterhin verpflichtet, die inhaltlich gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zugunsten der Nutzerin in das Grundbuch eingetragen wird, jeweils zugunsten eines Dritten oder der finanzierenden Bank für den jeweiligen Fall zu bestellen, dass ein Dritter oder die finanzierende Bank gemäß den Regeln dieses Vertrages in diesen Nutzungsvertrag eintritt, sofern sich dieser zur Tragung der Eintragungskosten bereit erklärt. Dieser Dritte bzw. die finanzierende Bank kann im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit von dem Grundstückseigentümer unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Zur Sicherung dieses veräußerlichen Anspruchs wird von dem Grundstückseigentümer jeweils die Eintragung der Vormerkung auf Bestellung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bewilligt und beantragt. Die entsprechenden Grundbucheintragungen sind wie folgt vorzunehmen:

- a) Der zu Gunsten der Nutzerin einzutragenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dürfen keinerlei Rechte in Abt. II und III des Grundbuches vorgehen;
- b) Die zu Gunsten des Dritten / der finanzierenden Bank einzutragende Vormerkung ist im unmittelbaren Ranganschluss an die beschränkt persönliche Dienstbarkeit der Nutzerin einzutragen.

Im Rahmen dessen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alle erforderlichen Willenserklärungen in grundbuchmäßiger Form zu diesem Vertrag abzugeben bzw. beizubringen. Der Grundstückseigentümer erteilt der Nutzerin Vollmacht (Anlage 5) zur Einholung eines Grundbuchauszuges für die in den §§ 1 a, 1 b und 1 c aufgeführten Grundstücke.

Alle Grundbucheintragungen sind soweit möglich übertragbar zu gestalten. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses werden die Grundbucheintragungen unverzüglich gelöscht. Sämtliche mit den Grundbucheintragungen und den Löschungen verbundenen Kosten trägt die Nutzerin.

7. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der Nutzerin den Antrag auf Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit unverzüglich zu stellen. Das Verlangen kann jedoch frühestens nach Erteilung der Baugenehmigung, muss aber vor Baubeginn gestellt werden, es sei denn, die Genehmigungsbehörde macht die Erteilung der Baugenehmigung von der Eintragung der Dienstbarkeit abhängig oder die Finanzierung der Anlage wird davon abhängig gemacht. In diesem Falle ist der Grundstückseigentümer nach Vorlage des diesbezüglichen Bescheides der Genehmigungsbehörde oder eines Schreibens der finanzierenden Stelle verpflichtet, den Eintragungsantrag unverzüglich zu stellen.
8. Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer das Eigentum an seinen Grundstücken gemäß §§ 1 a, 1 b und 1 c überträgt, verpflichtet er sich, diesen Vertrag auf den Erwerber zu übertragen und die unter Absatz 6 genannte Dienstbarkeit nebst Vormerkung vor der Eigentumsübertragung im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Erwerber bzw. neue Eigentümer muss diese Dienstbarkeit/Vormerkung entsprechend übernehmen. Für diesen Fall gilt abweichend von Abs. 6 vorletzter Satz, dass seitens des neuen Eigentümers ein Anspruch auf Erteilung einer Löschungsbewilligung dann nicht besteht, wenn im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des neuen Eigentümers oder einer Zwangsversteigerung oder einer Zwangsverwaltung des Grundbesitzes der Nutzungsvertrag vorzeitig endet (z. B. infolge Sonderkündigung gemäß § 111 InsO, § 57a ZVG) oder die Gebrauchsüberlassung oder –

gewährung beeinträchtigt wird (gemäß § 103 InsO, § 152 Abs. 2 ZVG). Gleiches gilt für den Fall der Ausübung von Sonderkündigungsrechten gemäß § 1056 Abs. 2 oder § 2135 BGB.

9. Der Grundstückseigentümer wird die Rechte der Nutzerin nach diesem Vertrag, insbesondere die vertraglich gewährte Abstandsflächen- und Rotorrechte und das Wegerecht nach den Anforderungen der maßgeblichen Landesbauordnung durch Baulasten (insbesondere Abstandsflächen-, Vereinigungs- und Erschließungsbaukasten) sichern. Die damit verbundenen Kosten trägt die Nutzerin.
10. Der Grundstückseigentümer verzichtet für den Zeitraum der Finanzierungsdauer auf sein Verpächterpfandrecht gegenüber der finanzierenden Bank.
11. Die Nutzerin verpflichtet sich, dem Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über den Stand des Genehmigungsverfahrens zu erteilen und ihn nach Erteilung der Baugenehmigung über deren Inhalt bezüglich der in der Genehmigung enthaltenen Standorte der Windenergieanlagen und der sonstigen Einrichtungen zu informieren.
12. Die Nutzerin verpflichtet sich, die Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n dem Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

### § 3 Nutzungsentgelt, -entschädigung und Bürgschaft Nutzungsentgelt

1. Die Nutzerin bezahlt dem Grundstückseigentümer für die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ein jährliches Nutzungsentgelt.

Das Nutzungsentgelt wird wie folgt vereinbart:

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes setzt die Einreichung der Bewilligung für die unter § 2 Abs. 6 genannten einzutragenden dinglichen Rechte beim zuständigen Grundbuchamt voraus. Der Eingang beim zuständigen Grundbuchamt ist der Nutzerin in geeigneter Form nachzuweisen. Ist die Einreichung der Bewilligung beim zuständigen Grundbuchamt nicht erfolgt, weil die Nutzerin dieses nicht gemäß § 2 Abs. 7 vom Grundstückseigentümer verlangt hat, hat der Grundstückseigentümer dennoch einen Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgeltes [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

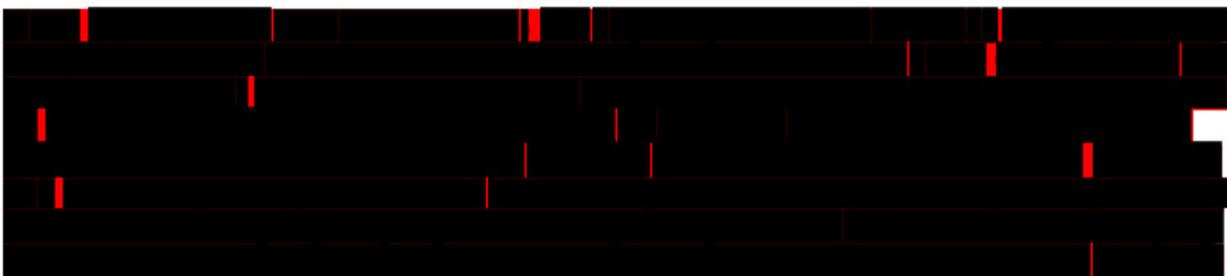
4. Für die Sicherung der jährlichen Nutzungsmindestentgelte der zu errichtenden Windenergieanlage/n hat die Nutzerin dem Grundstückseigentümer als Begünstigtem eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770 / 771 BGB) [REDACTED] vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage zu übergeben (Muster siehe Anlage 6a). Eine Hinterlegung des Barbetrages ist ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Höhe des Nutzungsmindestbetrages gemäß § 3 Abs. 1 darf erst dann erfolgen, wenn die in § 5 Abs. 6, 2. Spiegelstrich, gesetzte Frist überschritten und der Vertrag nicht gekündigt wurde.

Bevor die Bürgschaft nicht übergeben wurde, ist es der Nutzerin untersagt, mit Baumaßnahmen zu beginnen.

Wird die Bürgschaft angegriffen, so ist die Nutzerin verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Auffüllung auf den ursprünglichen Betrag vorzunehmen.

5. Die Nutzerin zahlt dem Grundstückseigentümer bei Baubeginn einer Windenergieanlage (Beginn des Fundamentaushubs) eine Einmalentschädigung von [REDACTED] je Windenergieanlage.  
Die jeweilige Einmalentschädigung ist spätestens vier Wochen nach jeweiligem Baubeginn zur Zahlung fällig.

6. [REDACTED]



7. Die Nutzerin zahlt darüber hinaus dem Grundstückseigentümer eine Entschädigung für alle nutzungsbedingten Rodungsmaßnahmen und Baumentnahmen in seinen Waldbeständen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Grundstückseigentümer gemäß § 1a ermittelt.

Ferner zahlt die Nutzerin für die nutzungsbedingte Einschränkung der Jagdausübung und Anpassung der jagdlichen Infrastruktur eine pauschale Entschädigung in Höhe von



Der Grundstückseigentümer stellt der Nutzerin die Entschädigungen in Rechnung. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

8. Mit dem Nutzungsentgelt und den Entschädigungen sind alle diejenigen Nachteile für den Grundstückseigentümer abgegolten, die
- eine Beeinträchtigung der forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung
  - eine Be- oder Verhinderung einer anderen Nutzung
  - nutzungsbedingte Verluste am Waldvermögen
- betreffen. Mit dem Nutzungsentgelt sind auch alle der Nutzerin in diesem Vertrag eingeräumten Rechte abgegolten. Nicht eingeschlossen sind jedoch Schäden, die aus der Errichtung, Wartung, Betrieb oder Reparatur der Windenergieanlagen hervorgehen. Diese sind gesondert zu vergüten. Die Schadenshöhe wird durch den Grundstückseigentümer festgestellt. Kommt keine Einigung über die von diesem ermittelte Schadenshöhe zustande, bestellt der Grundstückseigentümer auf Kosten der Nutzerin ein Gutachten bei einem öffentlich bestellten und vereidigten forstlichen Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dessen Ermittlungsergebnis für beide Vertragsparteien verbindlich ist.
9. Zahlstelle ist die  
Landesbank Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz-Bank,  
Konto-Nr. 740 151 6244,  
BLZ 600 501 01  
Umsatzsteuernummer 31/652/0038/2  
Bei der Zahlung ist folgende Buchungsnummer anzugeben:
10. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.
11. Umsatzsteuer ist unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Zurzeit ist für das Nutzungsmindertgelt keine Umsatzsteuer zu erheben. Sollte sich die Rechtslage oder die Auffassung der Finanzverwaltung hierzu ändern, wird entsprechend der Gesetzeslage, ggf. rückwirkend, die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.
12. Bei sämtlichen Entgelten und Entschädigungen handelt es sich um Nettobeträge.





schriftlich bekannt gegeben wurde. Ein bloß fahrlässiger Verstoß des Grundstückseigentümers gegen diese Verpflichtung begründet jedoch keine Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder der finanzierenden Bank.

## **§ 6 Gewährleistung, Verkehrssicherungspflicht, Haftung und Haftpflichtversicherung**

1. Der Grundstückseigentümer schließt diesen Vertrag unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen, insbesondere im Hinblick auf
  - Geeignetheit der Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
  - Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb der Windenergieanlagen
  - Untersagung des Windenergieanlagen-Betriebes aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen.
2. Der Nutzerin obliegt die Verkehrssicherungspflicht
  - vollumfänglich für alle von ihr im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung errichteten und betriebenen Anlagen
  - vollumfänglich innerhalb der laut Lageplan Anlage 2 markierten Umgriffsflächen der Windenergieanlagen
  - auf den übrigen von ihr genutzten Flächen in dem Umfang, soweit er sich aus der vertraglichen Nutzung ergibt.
3. Der Grundstückseigentümer haftet der Nutzerin nicht für Sach- und Vermögensschäden, die durch den Forstbetrieb (einschließlich Holzabfuhr), Forstbedienstete, vom Grundstückseigentümer beauftragte Dritte oder Naturereignisse verursacht werden, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Grundstückseigentümers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
4. Die Haftung des Grundstückseigentümers ist ausgeschlossen für alle Sach- und Vermögensschäden, die bei der vertraglichen Nutzung auf dem/den in §§ 1 a, 1 b und 1 c bezeichneten Grundstücken des Grundstückseigentümers eintreten, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Grundstückseigentümers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
5. Die Nutzerin haftet dem Grundstückseigentümer nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die dem Grundstückseigentümer oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder Abbau der Windenergieanlagen entstehen oder die gegenüber dem Grundstückseigentümer von Dritten geltend gemacht werden und stellt den Grundstückseigentümer insoweit von allen Ansprüchen, auch Prozesskosten, Dritter frei.
6. Die Nutzerin verpflichtet sich, vor Beginn der Baumaßnahmen eine Haftpflichtversicherung und eine Umweltschadensversicherung (einschließlich Oberflächengewässer und Grundwasser) für den Bau und den Betrieb der Windenergieanlage/n mit [REDACTED] über die Laufzeit des Vertrages abzuschließen. Die Nutzerin weist dem Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn den Abschluss der Versicherungen durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines nach. Weiterhin weist die Nutzerin den Versicherer an, den Grundstückseigentümer sofort zu benachrichtigen, falls der Versicherungsschutz, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr besteht

## **§ 7 Übertragbarkeit und Rechtsnachfolger**

1. Beide Parteien haben das Recht, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten, sowie ihre Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung bzw. Abtretung ist dem jeweils anderen Vertragspartner vorher schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer darf die

ihn treffenden Rechte und Pflichten nur zusammen mit dem Eigentum an den vertragsgegenständlichen Grundstücken übertragen.

2. Sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Vertrag gelten auch für ihre Rechtsnachfolger.
3. Die Nutzerin ist erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers berechtigt, die ihr aus dieser Vereinbarung zustehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage/n, von Dritten ausüben zu lassen, sofern sie sicherstellt, dass diese dem Grundstückseigentümer das ihm nach § 3 Abs. 2 zustehende Einsichtsrecht gewähren. In diesem Fall hat sich jedoch die Nutzerin ein Verschulden der Dritten wie eigenes Verschulden zurechnen zu lassen.
4. Die Nutzerin ist ferner berechtigt, auch ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers die ihr aus dieser Vereinbarung obliegenden Rechte und Pflichten an einen Dritten zu übertragen in der Weise, dass der Dritte anstelle der Nutzerin in dieses Vertragsverhältnis eintritt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich der Dritte schriftlich gegenüber dem Grundstückseigentümer bereit erklärt, den Vertrag vollinhaltlich zu übernehmen, er gleichzeitig mit dieser Erklärung zwei Bankbürgschaften in der in § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 bestimmten Form vorlegt und er binnen 30 Tagen, gerechnet ab Zugang der Übernahmeerklärung, alle noch ausstehenden fälligen Zahlungen erfüllt. Erst mit der fristgerechten Erfüllung der noch ausstehenden fälligen Zahlungen scheidet die bisherige Nutzerin aus diesem Vertragsverhältnis aus.
5. Für den Fall, dass die finanzierende Bank das Sicherungsgut (vgl. § 2 Abs. 2) - ggf. auch teilweise - verwerten will, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Der Grundstückseigentümer stimmt einer Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten oder die finanzierende Bank bereits jetzt unwiderruflich zu. Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass der Dritte oder die finanzierende Bank als künftiger Betreiber der Windenergieanlagen davon insoweit an die Stelle der Nutzerin tritt und in diesem Umfang sämtliche Rechte und Pflichten der Nutzerin aus diesem Vertrag übernimmt.

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, seine Zustimmung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Übertragungsanzeige bei ihm aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten oder der finanzierenden Bank bestehen, so dass zu befürchten ist, dass der Dritte oder die finanzierende Bank die ihm oder ihr aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht erfüllen wird / kann. Nach Ablauf von 2 Wochen erlischt das Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht.

Die Nutzerin wird die finanzierende Bank unwiderruflich bevollmächtigen, den Übertragungsvertrag mit dem Dritten als neuem Betreiber zu schließen. Die Übertragung auf den Dritten wird wirksam, wenn diese Übertragung dem Grundstückseigentümer schriftlich angezeigt und die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 S. 2 erfüllt worden sind.

Tritt die finanzierende Bank selbst an die Stelle der Nutzerin, wird die Übertragung wirksam, wenn die finanzierende Bank dem Eigentümer eine entsprechende schriftliche Erklärung übersendet und die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 S. 2 erfüllt.

Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer zusätzlich zu der Übertragungsanzeige der finanzierenden Bank auch eine Übernahmeerklärung eines Dritten nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 erhalten sollte, sind sich die Parteien darüber einig, dass nur die Übertragungsanzeige der finanzierenden Bank Geltung erlangt.

## § 8 Wiederherstellung des Grundstücks, Rückbaubürgschaft

1. Die Nutzerin verpflichtet sich, innerhalb von [REDACTED] nach der endgültigen Beendigung der Windenergienutzung alle Einrichtungen zur Gewinnung von Windenergie abzubauen, vom Pachtgrundstück zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Pachtfläche (aufforstungsfähig) wiederherzustellen (d. h. auch die vollständige Entfernung des/r Fundamente/s, der verlegten Leitung und der ggfls. errichteten Nebenanlage/n). Zuvor hat sie die endgültige Beendigung der Windenergienutzung dem Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen und ihm den voraussichtlichen Beginn des Rückbaues mitzuteilen.  
Nach Abschluss des Rückbaues führt die Nutzerin mit dem Grundstückseigentümer eine gemeinsame Schlussabnahme durch, über deren Ergebnis eine Niederschrift gefertigt wird, die von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird.
2. Hat die Nutzerin die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht spätestens binnen eines Zeitraumes von [REDACTED] nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ordnungsgemäß abgeschlossen, kann der Grundstückseigentümer die noch ausstehenden Arbeiten auf Kosten der Nutzerin vornehmen oder vornehmen lassen.
3. Für die Sicherung der Beseitigung der Windenergieanlage/n hat die Nutzerin dem Grundstückseigentümer als Begünstigtem eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770 / 771 BGB) in Höhe von [REDACTED] vor Baubeginn zu übergeben (Muster siehe Anlage 6b). Eine Hinterlegung des Barbetrages ist ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme der Bürgschaft in ihrer Gesamthöhe darf erfolgen, wenn und soweit die Nutzerin ihrer Rückbauverpflichtung nach § 8 Abs.1 nicht nachkommt. Sollte von der Genehmigungsbehörde eine Bankbürgschaft zum Abbau der Windenergieanlage/n gefordert werden, so wird der Betrag dieser Bürgschaft auf den Betrag der dem Grundstückseigentümer zu übergebenden Bürgschaft angerechnet. Die Höhe der von der Genehmigungsbehörde geforderten Bürgschaft hat die Nutzerin dem Grundstückseigentümer schriftlich nachzuweisen.  
Die Bürgschaft bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bis zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen zum Rückbau der Anlagen durch die Nutzerin bestehen.  
Die Höhe der Bürgschaft ist während der Vertragslaufzeit auf Verlangen des Grundstückseigentümers anzupassen, wenn sich der Aufwand für den Rückbau aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder verändertem Kostenniveau erhöht.  
Die Herleitung der Höhe der Rückbaukosten erfolgt auf Kosten der Nutzerin durch ein anerkanntes Ingenieurbüro.  
Bevor die Bürgschaft nicht übergeben wurde, ist es der Nutzerin untersagt, mit Baumaßnahmen zu beginnen.

## § 9 Verpachtung der Grundstücke an Dritte; sonstige Verpflichtungen des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer darf die vertragsgegenständlichen Grundstücke weiterhin selbst forstwirtschaftlich nutzen oder einem Dritten zu diesen Zwecken überlassen. Hierbei dürfen jedoch die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden. Der Grundstückseigentümer erklärt, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke zur forstwirtschaftlichen Nutzung

verpachtet sind \*).

nicht verpachtet sind \*).

Im Falle einer (auch nur teilweisen) Verpachtung der vertragsgegenständlichen Grundstücke zur forstwirtschaftlichen Nutzung an einen Dritten (nachfolgend „Pächter“ genannt) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Nutzerin die schriftliche Zustimmung des Pächters zu der mit diesem Vertrag vereinbarten Nutzung vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die (erneute) Verpachtung der vertragsgegenständlichen Grundstücke (ganz oder teilweise) nach [REDACTED] rtrages erfolgt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## § 11 Bürgerbeteiligung

Die Nutzerin verpflichtet sich, Bürgern mindestens eine Beteiligungsmöglichkeit an dem Windpark einzuräumen. Eine solche Beteiligungsmöglichkeit kann z.B. durch Sparbriefe, Nachrangdarlehen oder auch durch Beteiligungsmöglichkeiten an der Betreibergesellschaft des Windparks, ggf. auch über eine Bürgerenergiegenossenschaft, erfolgen. [REDACTED]

[REDACTED]. Sollte sich herausstellen, dass der Aufwand für die Unterbreitung von Angeboten zu Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Resonanz auf ein solches Angebot steht, stimmen sich die Parteien ab, ob die Unterbreitung unterbleiben kann.

## § 12 Sonstige Bestimmungen

1. Der Grundstückseigentümer ist bis zum tatsächlichen Beginn der Bauarbeiten durch die Nutzerin zur Selbstnutzung der überlassenen Grundstücksteile berechtigt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Zu diesem Vertrag wurden keine mündlichen Absprachen getroffen.
4. Sollte einer der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Grundstückseigentümer erklärt sich bereit, im Genehmigungsverfahren gegebenenfalls notwendige schriftliche Zustimmungen oder Erklärungen zu erteilen. Alle dabei entstehenden Kosten und Gebühren trägt die Nutzerin.
6. Sollten durch die Windenergieanlage/n weitere Erträge zu erzielen sein (Beispiel: Funkantennen für Mobilfunknetze, Werbung für Dritte usw.), so werden diese zusätzlichen Erträge nach Abzug der Kosten hierfür zwischen dem Grundstückseigentümer und der Nutzerin hälftig geteilt. Die hierfür erforderliche Überlassung des Vertragsobjektes für eine zusätzliche Nutzung bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat ein Einsichtsrecht in die Verträge der zusätzlichen Ertragsquellen.
7. Ausgleichsmaßnahmen, zu denen die Nutzerin wegen Eingriffs in der Natur und Landschaft verpflichtet ist, hat sie auf ihre Kosten vorzunehmen. Sind hierfür Flächen des Grundstückseigentümers in Anspruch zu nehmen, ist dies nur nach einem gesonderten neuen Vertrag möglich. Die Grundstücke des Grundstückseigentümers sind bei Genehmigungsfähigkeit zu marktüblichen Konditionen vorrangig zu berücksichtigen.
8. Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Hiervon erhalten:
  - 1 Ausfertigung die Nutzerin
  - 2 Ausfertigungen der Grundstückseigentümer (je ein Exemplar das Forstamt und die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße)

**§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Neustadt an der Weinstraße.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

....., den .....

....., den .....

.....  
Land Rheinland-Pfalz  
- Landesforsten Rheinland-Pfalz -

.....  
Nutzerin

Zur Vorlage und Genehmigung an die Zentralstelle der Forstverwaltung, 67433 Neustadt/Weinstraße:

....., den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der vorstehende Vertrag wird genehmigt:

Zentralstelle der Forstverwaltung, 67433 Neustadt/Weinstraße,

den \_\_\_\_\_

im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)